

Satzung des SV Hilden-Ost 1975 e.V.

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beitragsleistungen und -pflichten
- § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Vergütung der Vereinstätigkeit
- § 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
- § 15 Gesamtvorstand
- § 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands
- § 17 Vorstand gemäß § 26 BGB
- § 18 Beschlussfassung, Protokollierung
- § 19 Die Abteilungen des Vereins

E. Vereinsjugend

- § 20 Die Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Satzungsänderungen
- § 22 Vereinsordnungen
- § 23 Kassenprüfung
- § 24 Datenschutz
- § 25 Haftung des Vereins

G. Schlussbestimmungen

- § 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 26. Februar 1975 in Hilden gegründete Verein führt den Namen

„Sportverein Hilden-Ost 1975 e.V.“ im weiteren Text „Verein“ genannt.

Der Sitz des Vereins ist in 40724 Hilden, Frans-Hals-Weg 2a.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Langenfeld unter der Nummer VR 241 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- b) Abhaltung von geordneten Sport-, Spiel- und Turnierübungen sowie Wettkämpfen.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen und kulturellen Veranstaltungen auch in der Begegnungsstätte des Vereins.
- d) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- e) Schaffung von neuen Sportstätten, Vereinsheimen, Sportgeräten und Sporteinrichtungen, sowie deren Instandhaltung und Pflege.
- f) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- g) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit und betreibt in Zusammenarbeit mit der Stadt Hilden einen Jugendtreff.
- h) Das Ziel des Vereins ist es darüber hinaus, überfachliche Jugendarbeit (sinnvolle Freizeitgestaltung) anzubieten und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen erwerben.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
- b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- c) Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- d) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- e) Die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
- f) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.
- g) Die Betreuung und Unterhaltung einer öffentlichen Begegnungsstätte und eines Jugendtreffs in Zusammenarbeit mit der Stadt Hilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alles weitere regelt § 12 Abs.1-8 dieser Satzung.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
7. Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zu freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnungen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund,
 - b) Kreissportbund,
 - c) Stadtsportverband,

- d) Sportverbänden,
 - e) Werbe- und Marketingvereine der Stadt Hilden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 von a bis d als verbindlich an.
 3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 2. Soweit das nach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 2.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ernannt.
6. Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung einer juristischen Person,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres / Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten, soweit von der Mitgliederversammlung beschlossen, können auch Umlagen erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grund- oder Solidarbeitrag (der für alle Mitglieder gleich ist) und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag.
2. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, z. B. durch nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, der Finanzierung eines Projekts oder größerer Ausgaben. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung eine einmalige Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Der Mitgliedsbeitrag soll grundsätzlich jährlich im Voraus per Einzugsverfahren gezahlt werden, d.h. bis zum 31. März eines jeden Jahres. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Zahlungsweise beschließen.
4. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Trainingsgebühren können nur noch per Einzugsverfahren bezahlt werden. Eine andere Zahlungsart ist nur im besonderen Einzelfall nach Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.
5. Die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen, Trainingsgebühren und Aufnahmegebühren und deren Zahlungsweise und Fälligkeit bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, die Erhöhung der Abteilungsbeiträge bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.
6. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich begründet werden.
7. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Beträge sind im Kassenbericht auszuweisen.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
9. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Bezüglich der Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand),
 - d) die Kassenprüfer.

§ 12 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

2. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres statt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
4. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 1) Bericht des Vorstands,
 - 2) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - 3) Entlastung des Vorstandes,
 - 4) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - 5) Wirtschaftsplan,
 - 6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Punkt 3 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder des Gesamtvereins zu stellen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder von einem Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Der Vorsitzende / Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dieses tun, wenn es auf Antrag der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Antrag muss von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen in die Tagesordnung.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
11. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
12. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands.
3. Beitragserhöhungen und Erhebung von Umlagen.
4. Festsetzung des Zahlungsmodus und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
6. Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen/Zweigvereine.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.
9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
10. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins.
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.
13. Bei einmaligen Ausgaben und Investitionen von mehr als 10.000,-- €, die nicht im Finanz- und Haushaltsplan ausgewiesen und in der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
14. Alles andere regelt die Finanz- und Geschäftsordnung.

§ 15 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Kassenwart.
2. Dem erweiterten Vorstand:
 - a) Mit den Abteilungsleitern der jeweils 6 größten Abteilungen/Zweigvereine.
 - b) Der Gesamtvorstand ist auf 9 Personen begrenzt.
 - c) Eine Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist unzulässig.
 - d) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
 - e) Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Aufnahme eines Amtes schriftlich erklärt haben. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dürfen nicht aus der gleichen Abteilung/Zweigverein kommen.
 - f) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme und sind gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Nur bei Beschlüssen, die Steuern- und Finanzen betreffen, hat der geschäftsführende Vorstand ein Vetorecht.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Führung der laufenden Geschäfte,
 - d) Aufstellung eines Jahreshaushaltes,
 - e) Organisation der Buchführung,
 - f) Organisation der vertraglichen, versicherungsrechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten,
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Abwicklung des gesamten Sportbetriebes,
 - i) Gebäudemanagement,
 - j) Mitgliedergewinnung,
 - k) Einhaltung der Finanz- und Geschäftsordnung,
 - l) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - m) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Gesamtvorstandes wird durch die Organisations- und Zuständigkeitsordnung geregelt. Diese wird vom Gesamtvorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Alle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten.
3. In allen Steuer-, Finanz- und Bankgeschäften gilt das Vier-Augenprinzip und bedarf der Unterschriften des Kassenwarts und des 1. oder 2. Vorsitzenden.
4. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass bei Ausgaben im Einzelfall über 5.000,-- € die Zustimmung des Gesamtvorstandes und bei Ausgaben über 10.000,-- € (die nicht vorher im Finanz- und Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden), im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Alles andere regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
5. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
6. Alles weitere regelt die Finanz- und Geschäftsordnung.

§ 19 Die Abteilungen des Vereins

§ 19 A Grundsätzliches

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen, Sportgruppen und rechtsfähige Zweigvereine.
2. Keine dieser Abteilungen, Sportgruppen und Zweigvereine darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen und Sportgruppen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung oder Zweigverein verdrängt oder beeinträchtigt werden.
3. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung, Sportgruppe oder Zweigverein setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
4. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
5. Alles weitere regelt die Satzung und die Finanzordnung.

§ 19 B Stellung der Abteilungen

1. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
2. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen beim Gesamtverein.
3. Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesverband an.
4. Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gebildet werden.
5. Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
6. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und Gremien sind Protokolle zu führen.

§ 19 B1 Stellung der Zweigvereine

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer Zweigvereine mit 3/4 Mehrheit beschlie-

ßen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die Abteilung muss mehr als 400 Mitglieder ausweisen.
- b) Die Abteilung muss einen Zweckbetrieb unterhalten von mehr als 60.000,-- €.
- c) Die Abteilung muss Einnahmen im Haushaltsplan von mehr als 100.000,-- € ausweisen können.
- d) Die Mitglieder des Zweigvereins bleiben auch Mitglied im Gesamtverein SV Hilden-Ost 1975 e.V.
- e) Der Zweigverein ist eigenständig und verfolgt den selben Zweck wie der Gesamtverein.
- f) Im Innenverhältnis des Gesamtvereins ist der Zweigverein den Abteilungen gleichgestellt.
- g) Alle erworbenen Immobilien bleiben immer im Gesamtverein SV Hilden-Ost 1975 e.V.
- h) Alles andere regelt die Finanzordnung.

§ 19 B2 Stellung der Sportgruppen

1. Die Sportgruppen haben keinen Abteilungsstatus und werden vom Gesamtverein geführt und verwaltet.

§ 19 C Auflösung von Abteilungen, Abspaltungen, Zwangsaufösungen

Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern):

1. Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit 3/4 Mehrheit freiwillig auflösen.
2. Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
3. Eine Abteilung kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn:
 - a) Ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.
 - b) Die Abteilung trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und der bestehenden Finanzordnung verstoßen hat oder
 - c) die Abteilung und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

§ 19 D Organisation der Abteilungen

1. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung und der bestehenden Finanz- und Geschäftsordnung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
2. Auf den jährlich stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlungen, die von den Abteilungsleitungen einzuberufen sind, werden für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleiter/Vertreter der sechs größten Abteilungen für den Gesamtvorstand des Vereins gewählt. Die Abteilungsleiter / Vertreter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Die Abteilungsleitung selbst wird auf die Dauer von zwei Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Personen, einem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Abteilungen haben eigenständige Abteilungsvorstände, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallende Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.
4. Bleibt eine Funktion in der Abteilung nicht besetzt, so kann die Abteilungsleitung eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

§ 19 E Kassen und Finanzen

1. Die Abteilungen verfügen über eigene Haushalte, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen der Finanzordnung zugewiesen werden.
2. Die Abteilungen führen eigene Kassen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Abteilungen und dem Kassenwart des Gesamtvereins.
3. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
4. Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen.
5. Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden. Die vom Gesamtvorstand beschlossenen Haushaltsmittel stehen den Abteilungen auf den jeweiligen Unterkonten zur Verfügung.
6. Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.
7. Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Ab-

teilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung in die Haushaltsmittel der Abteilung ein.

§ 19 F Vertretung der Abteilungen nach außen

1. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, können nur vom Gesamtvorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.
2. Der Abteilungsleiter jeder Abteilung ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, den Verein für den Geschäftsbereich seiner Abteilung nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt bis zu der Höhe des Abteilungsguthabens. Darüber hinaus ist ausschließliche Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gegeben.
3. Die Abteilungsleiter werden als vertretungsberechtigte Organe des Vereins (§ 30 BGB) in das Vereinsregister eingetragen.

§ 19 G Abteilungsbeiträge

1. Unabhängig von den Vereinsbeiträgen § 9 können die Abteilungen nach Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.
2. Bei besonderem nachgewiesenen Finanzbedarf einer Abteilung, kann die Abteilungsversammlung aufgrund von § 9 Abs. 1 der Satzung, die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes beschließen.

§ 19 H Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

1. Der Gesamtvorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
 - a) Die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist.
 - b) Die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen die Satzung verstößt.
 - c) Die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
2. Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat die Aufgabe die Wahl einer Abteilungsversammlung zeitnah einzuberufen.
3. Der Gesamtvorstand des Gesamtvereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung bestimmen.

E. Vereinsjugend

§ 20 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig durch einfache Mehrheit der Vorstände der eigenständigen Abteilungen und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung der Abteilungen des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Jugendwarte der Abteilungen sollten im Abteilungsvorstand vertreten sein.
4. Der Abteilungsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Abteilungs-Jugendversammlung.
5. Der Abteilungsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Abteilungen.
6. Jugendfördermittel müssen zweckgebunden und zeitnah den Jugendabteilungen überstellt werden.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.
3. Über eine Vereinsfusion oder Verschmelzungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Geschäftsordnung,
- e) Organisations- Zuständigkeitsordnung,
- f) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
- g) Jugendordnung,
- h) Abteilungsordnung,
- i) Hausordnung.

§ 23 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt im jährlichen Versatz zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstellen dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Abteilungen wählen ihre eigenen Kassenprüfer, die in den Abteilungsversammlungen ihren Bericht vortragen und die Abteilungsvorstände nach Mitgliederbeschluss entlasten.

§ 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten bei Kündigung.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Gesamtvereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Zweigverein, dem Tennis Club Hilden im SV Hilden-Ost 1975 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2005 einstimmig beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Die neue Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 08.04.2005 beschlossen.
Die alte Satzung vom 26.02.1975 zuletzt geändert am 10.03.2005 verliert damit ihre Gültigkeit.

Versammlungsleiter/1. Vorsitzender

Protokollführerin